



Brüssel, den 11. November 2015  
(OR. en)

13404/15  
ADD 1 REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0184 (NLE)**

---

**PECHE 388**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11675/15 PECHE 281 + ADD 1 - COM(2015) 413 final + Annex

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016

– Erklärungen

---

#### ***Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens zur Freizeitfischerei auf Dorsch***

Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden sind sich darin einig, dass die Berücksichtigung der im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fänge als Teil der gesamten fischereilichen Sterblichkeit gemäß dem ICES-Gutachten ihr Ziel ist. Zu diesem Zweck verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden, mit hoher Priorität zu Folgendem:

- a) Verbesserung ihrer Datenerfassungssysteme, um eine solide Basis für die Einbeziehung der durch Freizeitfischereien verursachten Sterblichkeit in die ICES-Bewertungen zu gewährleisten;
- b) Informationsaustausch über derzeit geltende nationale regulatorische Verfahren in Bezug auf Freizeitfischerei und erforderlichenfalls Verbesserung dieser Verfahren;

- c) Ausarbeitung eines an den ICES gerichteten Ersuchens um eine detailliertere Erläuterung seiner Methode der Berücksichtigung von Fängen im Rahmen der Freizeitfischerei;
- d) Vereinbarung der Methode der Berücksichtigung von Dorschfängen im Rahmen der Freizeitfischerei als Teil der gesamten fischereilichen Sterblichkeit der Bestände spätestens am 31. Dezember 2016.

***Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens zur Einsetzung einer technischen Arbeitsgruppe BALTFISH***

Gewillt, die jüngsten Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Dorschbestände der Ostsee zu überwinden, kommen Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden überein, eine technische Arbeitsgruppe BALTFISH einzusetzen. Deren Mandat lautet wie folgt:

- a) Prüfung aller verfügbaren und einschlägigen Informationen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsregelung für Dorschbestände der Ostsee;
- b) Erörterung der Angelegenheiten, welche die ordnungsgemäße Quantifizierung und Regulierung der Freizeitfischerei auf Dorsch sowie die Ermittlung der geeigneten Vorgehensweisen betreffen;
- c) Prüfung des nach Gebieten und Zeiten aufgeschlüsselten Vorkommens von Dorsch im mittleren und im westlichen Teil der Ostsee.

Die technische Arbeitsgruppe wird Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden spätestens am 30. Juni 2016 Bericht erstatten. Sie wird einen offenen Charakter haben und unter anderem Wissenschaftler, Fachkräfte der Branche, Beamte und andere Interessenvertreter mit der geeigneten Expertise für die obengenannten Aufgaben umfassen.

Polen verpflichtet sich, das Mandat für die technische Arbeitsgruppe mit hoher Priorität auszuarbeiten.

***Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens zur Überprüfung der Höhe der TAC im laufenden Jahr***

In Anbetracht des jüngsten Zuflusses von stark salzhaltigem Wasser in die Ostsee zur Jahreswende 2014/2015 und von dessen üblicherweise positiven Auswirkungen ersuchen Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden die Kommission, den ICES um ein mittelfristiges Gutachten zu den Dorschbeständen im östlichen und im westlichen Teil der Ostsee zu bitten, das bestätigt, dass eine Überprüfung der vorläufig vereinbarten TAC im laufenden Jahr durch die biologische Situation der Bestände gerechtfertigt ist.

***Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens zu Sprotte***

Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden kommen überein, die TAC für Sprotte zu kürzen, allerdings im Rahmen eines schrittweisen Ansatzes, so dass F im Einklang mit MSY-Bereichswerten wie vom ICES festgelegt innerhalb von zwei Jahren erreicht wird. Dieser Beschluss wird auch durch die geschätzte Stärke des Jahrgangs 2014 gestützt.

***Erklärung Dänemarks und Deutschlands zu Schonzeiten für Dorsch in den Unterdivisionen 22-24***

Dänemark und Deutschland stellen fest, dass die Quote für Dorsch in den Unterdivisionen 22-24 nur vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2016 gefangen werden darf. Ihrer Ansicht nach hat das Fangverbot während der Schonzeit allerdings keine Auswirkungen auf die Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 - geändert durch die Verordnung (EU) 2015/812 - , nach der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern pro Monat bis zu fünf Tage – unterteilt in Zeiträume von mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen – während der Schonzeiten fischen dürfen. Außerdem fällt diese Schonzeit nicht unter den Geltungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007, nach dem die Verordnung und somit der Geltungsbereich jeder Erhaltungsmaßnahme für Ostseedorsch nur für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr, die in der Ostsee fischen, gelten.

Darüber hinaus ersuchen Dänemark und Deutschland die Kommission nachdrücklich, rasch in Erwägung zu ziehen, in Flachwasser (0-20 Meter Tiefe) fischende Fahrzeuge von der Schonzeit auszunehmen. Der Dorschbestand laicht hauptsächlich in Tiefen von mehr als 20 Metern. Daher wird das Laichen vom Fischen in Tiefen von weniger als 20 Metern nicht wesentlich beeinträchtigt. Hinzukommt, dass das Fischen in seichtem Wasser hauptsächlich von kleinen Fischereifahrzeugen ausgeführt wird, für die die Dorschfischerei eine sehr wichtige Einnahmequelle darstellt. Die verlängerte Schonzeit hat für diese Flotte kleiner Fischereifahrzeuge sowohl in sozialer als auch in ökonomischer Hinsicht negative Folgen.

### ***Erklärung des Rates zu Bezugsgrößen***

Der Rat ersucht die Kommission, mit dem ICES zusammenzuarbeiten, um die Ursachen für die wiederholten Änderungen der Bezugsgrößen in wissenschaftlichen Gutachten für bestimmte Bestände, einschließlich Sprotte, anzugehen.

### ***Erklärung Spaniens und Portugals zur Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee***

Spanien und Portugal sind der Auffassung, dass die Bewirtschaftung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten für die Freizeitfischerei ausschließlich in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats fallen und dass daher die offene Aussprache über die Festsetzung der TAC für Dorsch in der Ostsee zukünftigen Aussprachen über dieses Thema in anderen Fanggebieten nicht voreilt.

### ***Erklärung Frankreichs und Belgiens zur Freizeitfischerei in der Ostsee***

Frankreich und Belgien nehmen zur Kenntnis, dass die Ostseestaaten und die Kommission im Rahmen der Aussprache über den Entwurf einer Verordnung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2016 auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. Oktober 2015 ihre Absicht bekundet haben, gemeinsam mit dem ICES zu überprüfen, wie die Freizeitfischerei bei der Sterblichkeitsrate der Dorschbestände berücksichtigt werden kann.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass der Grundsatz der relativen Stabilität in allen Fällen, in denen die Freizeitfischerei in die Sterblichkeitsrate und die Berechnungen zur Festsetzung der TAC einbezogen wird, gewahrt bleibt.

Frankreich und Belgien weisen darauf hin, dass für die Modalitäten der Berücksichtigung der Freizeitfischerei, die wesentlich zur fischereilichen Sterblichkeit beiträgt, horizontale Kohärenz notwendig ist.

### **Erklärungen der Kommission**

#### ***Zur Freizeitfischerei auf Dorsch***

In Anbetracht des beträchtlichen Befischungsdrucks, der durch Freizeitfischerei auf die Dorschbestände, insbesondere den westlichen Bestand, ausgeübt wird, beabsichtigt die Kommission, den ICES so bald wie möglich zu ersuchen, seine Methode für die Berücksichtigung der im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fänge in seinem Fanggutachten zu verfeinern. Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, im Bereich der Erfassung von Daten über Freizeitfischereien zusammenzuarbeiten und es den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Methoden für eine angemessene wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Fischbestände zu entwickeln. Die Kommission wird die betroffenen Mitgliedstaaten in Kürze auffordern, aktualisierte Daten vorzulegen.

#### ***Zur Überprüfung der Höhe der TAC im laufenden Jahr***

In Anbetracht des jüngsten Zuflusses von stark salzhaltigem Wasser in die Ostsee wird die Kommission den ICES um ein mittelfristiges Gutachten zum Zustand der Dorschbestände bitten. Die Kommission wird dementsprechend in vollem Umfang ihre Verantwortung übernehmen, wenn es darum geht zu gewährleisten, dass die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2016 mit diesem aktualisierten Gutachten in Einklang stehen.

#### ***Zur jahresübergreifenden Flexibilität***

Die Kommission nimmt den Wunsch des Rates zur Kenntnis, dass für bestimmte Bestände und für bestimmte Mitgliedstaaten, die am stärksten vom verlängerten russischen Einfahrerverbot betroffen sind, die Möglichkeit bestehen sollte, auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten Quoten verstärkt anzusparen.

Auch wenn diese verstärkte Ansparung angesichts der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist rechtliche Bedenken aufwirft, wird die Kommission im vorliegenden Ausnahmefall angesichts der schwerwiegenden Folgen des verlängerten russischen Einfuhrverbots und aufgrund der strikten zeitlichen Beschränkung der Maßnahme, die nur für die Ansparung von Quoten gilt (ohne die Möglichkeit der Erhöhung der Obergrenze für die Beleihung von Quoten) sowie aufgrund des befürwortenden wissenschaftlichen Gutachtens der Annahme dieses Kompromisses nicht im Wege stehen.

Zugleich wird die Kommission in Erwägung ziehen, den ICES zu bitten, dass er das Element der erhöhten Flexibilität in die wissenschaftlichen Bewertungen einbezieht, auf die er seine Fanggutachten stützt.

Dies berührt nicht die von der Kommission vorgenommene Auslegung des Geltungsbereichs von Artikel 43 Absatz 3 AEUV, hinsichtlich derer der Gerichtshof in den noch anhängigen Rechtssachen C-124 und 125/13 Gelegenheit zur Klarstellung haben wird.

---